

Neue DIN – Da war mehr drin!

Die neue DIN 77200-1 hebt den Versicherungsbedarf für Bewachungsunternehmen an. In der Praxis ist der Versicherungsschutz jedoch heute schon umfassender.

Seit Oktober 2017 gibt es die neue DIN 77200-1. Für Sicherheitsdienstleister bedeutet dies, dass sie sich nunmehr mit einem weiteren Standard befassen müssen, neben § 6 BewachV, der den Mindeststandard des Versicherungsschutzes zur Betriebshaftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen regelt, und dem Mindeststandard des BDSW.

Die neue DIN und ihre Lücken

Die neue DIN macht zu der wichtigen Position „Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen“ leider keine Vorgabe. Unter diesen Versicherungsschutz fällt zum Beispiel die weggeworfene Zigarette des Mitarbeiters, eines Sicherheitsunternehmens, die nach einer Verkettung unglücklicher Umstände zu einem Brand führen kann, der die Lagerhalle des Auftraggebers vernichtet. Hierbei handelt es sich im Prinzip um einen Sachschaden, für den der Sicherheitsdienst unbegrenzt haftet. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Versicherern, die für diesen speziellen Fall die 2,5 Millionen Euro für Sachschäden auf 250.000 Euro oder 260.000 Euro herabsetzen. Eine Klarstellung im Interesse der Sicherheitsunternehmen wäre sinnvoll gewesen.



Ein weiterer Punkt ist der Versicherungsschutz für strafbare Handlungen durch Sicherheitsmitarbeiter. Diesen löst die neue DIN nicht umfassend genug. Zwar fordert diese in der Position „Abhandenkommen bewachter Sachen“ erstmalig mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro Versicherungsschutz für Diebstähle durch Mitarbeiter, jedoch muss der Versicherungsschutz nicht generell für alle strafbaren Handlungen bestehen – anders als im BDSW Mindeststandard definiert. Beispiel: Obwohl das Sicherheitsunternehmen in unbegrenzter Höhe dafür haftet, muss kein Versicherungsschutz für Brandstiftung bei einem Auftraggeber nachgewiesen werden.

Die neue DIN und ihre Auflagen

Trotzdem kommen Sicherheitsdienstleister nicht umhin, sich mit der neuen Norm zu befassen, da viele Auftraggeber diese zur Ausschreibungsvorgabe machen. Nach wie vor haben mehr als 75 % der deutschen Bewachungsunternehmen gar keinen Versicherungsschutz für strafbare Handlungen der Sicherheitsmitarbeiter. Bernd Schäfer, Geschäftsführer und Gesellschafter von ATLAS Versicherungsmakler: „Es besteht dringend Handlungsbedarf. Versicherer von Bewachungsunternehmen müssen zukünftig zumindest für den Diebstahl durch Mitarbeiter einen Versicherungsschutz bestätigen. So verlangt es die neue Norm.“